

## KUNDMACHUNG

# Verordnung

der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel

Die Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel erlässt gemäß § 293 Gewerbeordnung 1994, i.d.g.F. folgende

## MARKTORDNUNG

### § 1 Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt den wöchentlich stattfindenden Markt (Wochenmarkt) gemäß Gewerbeordnung 1994, in der jeweils geltenden Fassung, im Stadtzentrum der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel.

### § 2 Räumliche Abgrenzung des Marktes

#### Winterbetrieb:

In der Zeit vom zweiten Freitag im November bis zum dritten Freitag im März umfasst das Marktgebiet den Bereich der Hauptstraße in Wolkersdorf vom Haus Hauptstraße 35 bis zum Haus Hauptstraße 30, gemäß der dieser Verordnung beiliegenden Plandarstellung (Beilage A).

#### Sommerbetrieb:

In der Zeit vom vierten Freitag im März bis zum ersten Freitag im November umfasst das Marktgebiet den Bereich der Hauptstraße in Wolkersdorf vom Haus Hauptstraße 35 bis zum Beginn der Einfahrt des Hauses Hauptstraße 47, gemäß der dieser Verordnung beiliegenden Plandarstellung (Beilage B).

### § 3 Bestimmungen über die Marktzeiten und Markttage (Markttermine)

Marktzeit: 14.00 Uhr bis 19:00 Uhr

Markttage: jeder Freitag

Wenn am Markttag ein Feiertag ist, dann findet der Wochenmarkt am Donnerstag statt.

## § 4 Gattungsbezeichnung und Gegenstände des Marktverkehrs

Gattungsbezeichnung: Wochenmarkt

Zum Verkauf sind zugelassen:

1. Hauptgegenstände: Lebensmittel aller Art, Genussmittel, rohe Naturprodukte, Erzeugnisse aus landwirtschaftlicher Produktion
2. Nebengegenstände: Haushalts- und Gebrauchsgegenstände, neu und gebraucht sowie kunsthandwerkliche Erzeugnisse.
3. Nicht auf den Märkten zugelassen sind: Waffen (soweit sie nicht als Antiquitäten anzusehen sind), Munition, Sprengmittel, Feuerwerkskörper, Knallkörper, Schlüssel ohne Schloss, Arzneimittel, chirurgische Instrumente und therapeutische Behelfe, Verbandsmaterial; gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Bilder, Druckwerke, Filme oder Videokassetten.
4. Verabreichung von Speisen und Getränken:  
Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken kann unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse durch die Organe der Stadtgemeinde Wolkersdorf i. Wv. gestattet werden. Im Falle einer gewerblichen Tätigkeit darf die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ausschließlich durch Inhaber einer entsprechenden Gewerbeberechtigung erfolgen.

## § 5 Vormerkung und Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen

Jeder ist berechtigt, den jeweiligen Wochenmarkt mit den in § 4 dieser Wochenmarktordnung angeführten Waren- bzw. Warengruppen zu beziehen, soweit nicht Bestimmungen der Gewerbeordnung in der jeweils gültigen Fassung entgegenstehen.

Die Stadtgemeinde Wolkersdorf kann Bewerber für die Zuweisung eines Standplatzes auf dem jeweiligen Wochenmarkt aufgrund eines schriftlichen Ersuchens unverbindlich vormerken. Daraus kann ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines Standplatzes nicht abgeleitet werden.

Ersuchen um Zuweisung eines Standplatzes haben bei der Stadtgemeinde Wolkersdorf schriftlich unter Angabe von Namen, Anschrift, gewünschte Größe des Standplatzes sowie die zum Kauf gelangenden Marktgegenstände zu erfolgen.

Wolkersdorf, 08. März 2016

Die einzelnen Verkaufsplätze werden den Marktbeziehern von den Marktaufsichtsorganen unter Berücksichtigung von gegebenenfalls vorliegenden Vormerkungen und unter Beachtung, dass jede auf dem Markt zugelassene Warengruppe in entsprechender Qualität durch eine genügende Zahl von Marktbeschickern feilgehalten wird, sowie nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Raumes für den jeweiligen Markttag zugewiesen.

Die Platzvergabe findet am Markttag an Ort und Stelle statt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen (bestimmten) Standplatz oder auf einen Standplatz bestimmten Ausmaßes.

#### § 6 Bestimmungen über die Ausweisleistung und die Überwachung der Marktbesucher

Alle Marktparteien (Käufer, Verkäufer und deren Hilfspersonal) haben sich untereinander und gegenüber den Organen der Marktaufsicht ordnungsgemäß zu verhalten und deren Anordnungen unbedingt zu befolgen.

Gewerbetreibende, die Waren feilbieten oder verkaufen, haben hierbei den Originalgewerbeschein bzw. den Originalauszug aus dem Gewerberegister/GISA stets mitzuführen und auf Verlangen den behördlichen Organen vorzuweisen. Alle übrigen Marktbeschicker haben sich auf Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen.

#### § 7 Überwachung des Marktes

Jeder Marktverkäufer muss den Preis seiner Ware deutlich sichtbar an seinem Marktstand anbringen.

Die Marktverkäufer haben an ihrem Stand ihren Namen sowie ihre Anschrift anzubringen. Jede Verunreinigung auf dem Marktgebiet ist zu unterlassen.

Anfallende Abfälle und nicht mehr benötigtes Verpackungsmaterial (Schachteln, Kisten, Steigen, etc.) sind von den Marktbeschickern spätestens nach Marktende wegzuräumen und zu entsorgen.

Die Herstellung der Verkaufsstände hat derart zu erfolgen, dass die Sicherheit der Marktbesucher nicht gefährdet ist. Nach Marktende sind die Stände unverzüglich abzubauen. Jeder Standinhaber hat für Reinlichkeit auf, an und um seinen Standplatz zu sorgen. Nahrungsmittel dürfen nur auf Unterlagen ausgebreitet werden, die sich mindestens 0.5 Meter über dem Erdboden befinden.

Den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane ist unverzüglich nachzukommen.

Wolkersdorf, 08. März 2016

Marktbesuchern ist die Zufahrt zum Marktgelände zwecks Ladetätigkeit gestattet. Das Abstellen von Marktfahrzeugen (Anhänger) auf dem Marktgelände ist nur nach den Weisungen der Marktaufsichtsorgane in begründeten Fällen und wenn es die Gegebenheiten zulassen gestattet.

### § 8 Untersagung der weiteren Ausübung der Marktstätigkeit

Marktverkäufern kann von den Marktaufsichtsorganen der weitere Verkauf ihrer Waren auf dem jeweiligen Markt in folgenden Fällen untersagt werden:

- a) Wenn sich ein Marktverkäufer weigert, die vorgesehene Marktgebühr zu bezahlen
- b) Wenn ein Marktverkäufer die Ruhe und Ordnung stört oder der Verkauf aus Gründen des Schutzes der Gesundheit von Menschen oder der Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren nicht vertretbar ist.
- c) Wenn ein Marktverkäufer den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane nicht nachkommt oder sich den Anordnungen widersetzt.

### § 9 Marktbehörde

Marktbehörde im Sinne dieser Verordnung ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Diesem/dieser stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu. Die Marktbehörde übt die Marktaufsicht durch die Marktaufsichtsorgane aus und regelt durch sie den Marktverkehr.

### § 10 Strafen

Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordnung bilden Verwaltungsübertretungen und werden nach § 368 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, i.d.g.F., bestraft.

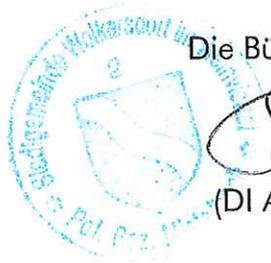
### § 11 Verweisung vom Markt

Personen, welche die Ordnung stören oder den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht vom Markt verwiesen werden.

Wolkersdorf, 08. März 2016

## § 12 Rechtswirksamkeit

Diese Marktordnung tritt mit erfolgter Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel der Stadigemeinde Wolkersdorf im Weinviertel in Kraft.



Die Bürgermeisterin:

*Steindl*

(DI Anna Steindl)

Angeschlagen am: 08. März 2016  
Abgenommen am: 23. März 2016

*[Signature]*